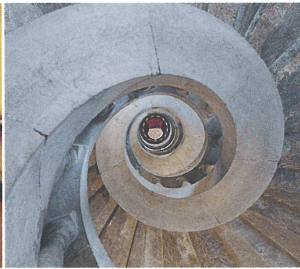
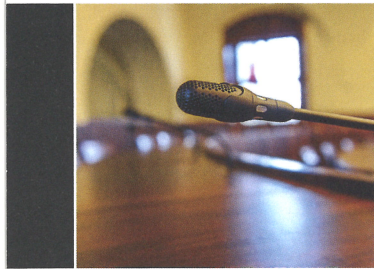


**Tätigkeitsbericht
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn**





**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
datenschutz.so.ch

**Tätigkeitsbericht 2023
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn**

Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	S. 3
2.	Aufgaben	S. 4
3.	Beratung	S. 5
3.1	Fragen zum Datenschutz	S. 5
3.2	Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip	S. 10
3.3	Merkblätter	S. 11
4.	Schlichtungsverfahren	S. 12
5.	Aufsicht	S. 15
6.	Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten	S. 18
7.	Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen	S. 20
8.	Schulung / Sensibilisierung / Information	S. 23
9.	Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	S. 24
10.	Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung	S. 25
11.	Dank	S. 26
12.	Statistische Auswertungen	S. 27
	Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe	S. 31

Redaktioneller Hinweis:

Der Bericht spricht jeweils von der Beauftragten für Information und Datenschutz (Beauftragte). Damit ist die Funktion der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz gemeint, wie sie im Informations- und Datenschutzgesetz vorgesehen ist. Erfüllt werden die Aufgaben von mehreren Personen.¹ **Der nachfolgende Begriff «die Beauftragte» steht für das gesamte Team.**

¹ Vgl. Ziff. 10.1.

1. Zusammenfassung

Die Beauftragte für Information und Datenschutz (Beauftragte) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht.

Im Berichtsjahr prägten zwei Themenbereiche die Arbeiten der Beauftragten. Am 1. September 2023 trat das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)² in Kraft. Diese Gesetzesrevision hatte zwar keine direkten Auswirkungen auf die kantonalen und kommunalen Behörden. Dennoch stellte die Beauftragte fest, dass die DSG-Revision die Sensibilität für Datenschutzthemen bei vielen öffentlichen Organen erhöhte. Der Beauftragten wurden im Berichtsjahr wesentlich mehr Fragen zum Datenschutz gestellt als in früheren Jahren. Weiter prägte die fortschreitende digitale Transformation die Arbeiten der Beauftragten. Sie führte bei Digitalisierungsprojekten Vorabkontrollen durch und beriet Behörden und Arbeitsgruppen in diesem Zusammenhang.

2023 war ein sehr arbeitsintensives Jahr. Die Beratungsdossiers sind auf den Rekordstand von 410 angestiegen (303 im Vorjahr). Der Anstieg ging vor allem auf Fragen der Behörden zurück. Im Berichtsjahr wurden ca. 80 % (Vorjahr rund zwei Drittel) aller Fragen von Behörden gestellt und ca. 20 % von Privaten. Mehrfach wurden Fragen im Zusammenhang mit der DSG-Revision gestellt. Im Hinblick auf die eidgenössischen Wahlen fragten viele Einwohnerkontrollen nach, ob sie den politischen Parteien Adresslisten bekanntgeben dürften. Im Übrigen waren die Fragen thematisch sehr breit gefächert. Das Verhältnis der Fragen zum Datenschutz zu den Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip hat sich nur leicht verändert. Weiterhin betraf der grösste Teil der Fragen den Datenschutz (ca. 85 %, Vorjahr ca. 80 %).

Im Berichtsjahr konnten im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip 13 Schlichtungsverfahren erledigt werden. In drei Fällen musste die Beauftragte eine Empfehlung erlassen. Bei den übrigen Verfahren konnte an der Schlichtungsverhandlung eine Einigung erzielt werden, oder die Behörden stellten den zugangsgesuchstellenden Personen die Informationen zu, ohne dass eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt werden musste.³

Weiter führte die Beauftragte 81 Vorabkontrollen⁴ und drei Kontrollen durch und nahm zu diversen Erlassen Stellung. Im Berichtsjahr wurden zudem mehrere Schulungen im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip durchgeführt.

2022 wurde unter der Federführung der Staatskanzlei eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Revision des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vorzubereiten.⁵ Diese Arbeiten gerieten im Berichtsjahr ins Stocken. Die Beauftragte weist weiterhin darauf hin, dass der Revisionsbedarf ausgewiesen und dringend ist.⁶ Als zunehmend problematisch erachtet die Beauftragte den Umstand, dass die Behörden im Kanton Solothurn nach wie vor nicht gesetzlich verpflichtet sind, bei Datenschutzverletzungen die betroffenen Personen zu informieren und dies auch dann nicht, wenn dies zum Schutz der betroffenen Personen notwendig wäre. Im Mai 2024 reichte die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrats eine dringliche Interpellation ein und stellte Fragen zu den Verzögerungen bei der Teilrevision des InfoDG.⁷

² SR 235.1.

³ Zwei Verfahren wurden mangels Zuständigkeit eingestellt.

⁴ Prüfung beziehungsweise Teilprüfungen von geplanten Datenbearbeitungen.

⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht 2022, S. 3.

⁶ Vgl. bereits Tätigkeitsbericht 2018, S. 3.

⁷ I 073/2024.

2. Aufgaben

Die Beauftragte erfüllt folgende gesetzliche Aufgaben.⁸ Sie

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;
- b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;
- d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f. InfoDG);
- e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;
- f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden;
- h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen;
- i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen die kantonale Verwaltung, die Behörden der Gemeinden und weitere Einrichtungen, die als Behörden im Sinne des InfoDG gelten.⁹

Gestützt auf § 32 Abs. 1 Bst. g InfoDG wurde der Beauftragten eine weitere Aufgabe übertragen. Sie hat jährlich zu prüfen, ob das kantonale Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes seine Aufgaben gesetzeskonform erledigt.¹⁰ Das kantonale Vollzugsorgan erfüllt die Aufgaben, welche der Kanton gestützt auf das Nachrichtendienstgesetz (NDG) zu erfüllen hat. Die Beauftragte erfüllt diesen Kontrollauftrag fachlich selbständig und unabhängig.¹¹ Sie informiert das Parlament und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Kontrolle, soweit dabei nicht wesentliche Sicherheitsinteressen gefährdet werden.¹²

⁸ § 32 InfoDG.

⁹ § 3 InfoDG.

¹⁰ § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung; BGS 511.121). Der Kanton Solothurn stützt sich dabei auf seine Kompetenz, zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein getrenntes Kontrollorgan einzusetzen (Art. 82 Abs. 2 Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121).

¹¹ § 4 Abs. 2 Dienstaufsichtsverordnung.

¹² § 7 Dienstaufsichtsverordnung.

3. Beratung

Die Beauftragte berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Sie erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte.¹³

3.1 Fragen zum Datenschutz

Der Beauftragten wurden Datenschutzfragen aus sehr unterschiedlichen Gebieten gestellt. Private fragten oft nach, ob eine Behörde in einer konkreten Situation korrekt mit ihren Daten umgegangen sei. Die Behörden schätzten es, dass sie sich bei Unsicherheiten an die Beauftragte wenden konnten und zeitnah eine Antwort erhielten. Nachfolgend werden einige Beratungsbeispiele aus dem Berichtsjahr aufgeführt.

3.1.1 Dürfen wir Personen im Ausland Adressauskünfte erteilen?

Ausgangslage:

Mehrere Einwohnerkontrollen erkundigten sich bei der Beauftragten, ob sie Adressauskünfte gemäss § 22 Abs. 1 InfoDG auch ins Ausland erteilen dürften. Oft fragten Inkassobüros, Anwältinnen oder Anwälte nach den Adressen von konkreten Personen.

Auskunft:

Die Einwohnerkontrollen dürfen Privaten im Umfang von § 22 Abs. 1 InfoDG Auskünfte erteilen. Gemäss dieser Bestimmung dürfen sie insbesondere die Adresse einer Person bekannt geben, sofern diese keine Datensperre hinterlegt hat.¹⁴ Die Beauftragte wies die Einwohnerkontrollen jeweils darauf hin, dass bei einer Datenbekanntgabe ins Ausland zusätzlich § 21^{bis} InfoDG zu beachten sei. Eine Datenbekanntgabe ins Ausland sei in der Regel zulässig, wenn die Gesetzgebung des jeweiligen Staates einen angemessenen Datenschutz gewährleiste. Der Bundesrat beurteile regelmässig, welche Staaten das erforderliche Datenschutzniveau erreichen und liste diese Staaten im Anhang 1 zur Datenschutzverordnung auf.¹⁵ Die Beauftragte riet den Einwohnerkontrollen¹⁶, sich an dieser Liste zu orientieren. Auf der Liste aufgeführt seien insbesondere alle EU-Mitgliedstaaten.¹⁷

3.1.2 Dürfen wir ausländischen Behörden Adressauskünfte erteilen?

Ausgangslage:

Einwohnerkontrollen erhalten nicht nur von Privatpersonen aus dem Ausland Auskunftsgesuche, sondern oft auch von ausländischen Behörden. Mehrere Einwohnerkontrollen erkundigten sich bei der Beauftragten, was sie bei diesen Fällen beachten müssten.

Auskunft:

Die Beauftragte erklärte, dass die Rechtslage bei diesen Auskunftsgesuchen anders sei als bei Gesuchen von Privatpersonen. Schweizer Behörden dürften ausländischen Behörden nur soweit Amts- und Rechtshilfe leisten, wie dies in einem Amts- und Rechtshilfeabkommen vorgesehen sei.¹⁸ Der Bund habe auf diesem Gebiet diverse Staatsverträge abgeschlossen. Verschiedene Über-

¹³ § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

¹⁴ Zur Durchbrechung einer Datensperre vgl. § 27 Abs. 3 InfoDG.

¹⁵ Anhang 1 Verordnung über den Datenschutz, DSV (SR 235.11).

¹⁶ Sowie allen anderen Behörden.

¹⁷ Auch Liechtenstein ist auf der Liste.

¹⁸ Eine konkrete Amts- oder Rechtshilfe kann auch in einem Gesetz vorgesehen sein.

einkommen würden vorsehen, dass ausländische Behörden Gerichtsurteile und Bussenentscheide¹⁹ an Personen in der Schweiz per Post zustellen könnten.²⁰ Ein solches Abkommen bestehe insbesondere auch zwischen der Schweiz und Deutschland.²¹ Bis anhin riet die Beauftragte den Einwohnerkontrollen gestützt auf dieses Abkommen, deutschen Behörden für die Zustellung von Gerichtsurteilen und Bussenentscheiden Amtshilfe zu leisten und ihnen Adressauskünfte zu erteilen. Für die Behandlung von weitergehenden Amts- und Rechtshilfesuchen in laufenden Strafverfahren sei aber die Kantonspolizei zuständig. Die Beauftragte riet den Einwohnerkontrollen schon bisher davon ab, diese Gesuche selbst zu erledigen und empfahl ihnen, die ausländische Behörde an die Kantonspolizei zu verweisen.

Im Hinblick auf die Redaktion des vorliegenden Tätigkeitsberichts nahm die Beauftragte Kontakt mit der Kantonspolizei auf und erkundigte sich nach der aktuellen Situation. Aufgrund der neueren Entwicklungen, insbesondere der zunehmenden Komplexität der Rechtslage sowie dem Risiko von betrügerischen Auskunftsgesuchen, erachtet es die Kantonspolizei inzwischen als sinnvoll, dass sämtliche Rechts- und Amtshilfesuche in Strafsachen durch sie beurteilt werden.²² Die Beauftragte kann sich dieser Auffassung anschliessen. Sie wird deshalb den Gemeinden künftig raten, alle von ausländischen Behörden eingereichte Rechts- und Amtshilfesuche in Strafsachen an die Kantonspolizei weiterzuleiten.²³

3.1.3 Dürfen wir bekannt geben, wer an einer konkreten Adresse wohnt?

Ausgangslage:

Im Berichtsjahr wandten sich drei Einwohnerkontrollen an die Beauftragte und erkundigten sich, ob sie bekannt geben dürften, welche Personen an einer konkreten Adresse wohnen. In zwei Fällen erkundigte sich eine Grundstückeigentümerin, welche Personen bei der Anmeldung die Liegenschaft als Wohnadresse angegeben haben. Eine andere Anfrage stand im Zusammenhang mit Nachforschungen einer Person zur Wohnsituation des geschiedenen Ehepartners, wahrscheinlich im Hinblick auf den Weiterbestand einer Unterhaltspflicht.

Auskunft:

Die Beauftragte prüfte, wie § 22 Abs. 1 InfoDG gemäss dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck sowie dem Willen des Gesetzgebers zu verstehen sei. Ihre Abklärungen ergaben, dass diese Bestimmung Privaten ermöglichen soll, von der Einwohnerkontrolle zusätzliche Auskünfte über eine konkrete Person zu erhalten. Private sollen von der Einwohnerkontrolle insbesondere Auskunft erhalten über die aktuelle Adresse, den Wegzugsort oder den vollständigen Namen einer konkreten Person.²⁴ Es war aber nie die Meinung, dass die Einwohnerkontrollen Privaten die Identität der Bewohnerinnen und Bewohner von konkreten Liegenschaften bekannt geben sollen. Die Beauftragte riet den Einwohnerkontrollen deshalb, Privaten keine Auskunft darüber zu erteilen, wer an einer konkreten Adresse angemeldet sei.

3.1.4 Warum erhalte ich von ortsansässigen Vereinen Post?

Ausgangslage:

Eine Person meldete sich bei der Beauftragten, weil sie von ortsansässigen Vereinen Post erhielt. Sie sei kürzlich in den Kanton Solothurn gezogen und bei der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle nicht gefragt worden, ob sie eine Datensperre hinterlegen wolle.

¹⁹ Sowie weitere Gerichtsurkunden.

²⁰ So z. B. Art. 16 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12).

²¹ Art. 12 des Schweizerisch-deutschen Polizeivertrages (SR 0.360.136.1).

²² Die Zuständigkeiten der kantonalen Motofahrzeugkontrolle (MFK) zur Auskunftserteilung bleiben hiervon unberührt.

²³ Die Gesuche können bei der folgenden Stelle eingereicht werden: Polizei Kanton Solothurn, Geschäftskontrolle, Werkhofstrasse 33, 4503 Solothurn. Die Mailadresse lautet: idp@kapo.so.ch.

²⁴ Sowie weitere Informationen, wie sie in § 22 Abs. 1 InfoDG abschliessend aufgezählt sind.

Auskunft:

Die Beauftragte bestätigte, dass die Einwohnerkontrollen Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister erteilen dürften, wenn die anfragende Person darlege, dass sie die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwenden würde. Dies sei in § 22 Abs. 2 InfoDG so geregelt. Insbesondere ortsansässige Vereine würden bei den Einwohnerkontrollen oft Adresslisten verlangen, um die Einwohnerinnen und Einwohner über ihre Tätigkeiten zu informieren. Die Einwohnerinnen und Einwohner könnten aber eine sogenannte Datensperre hinterlegen. Wenn diese Datensperre hinterlegt worden sei, dürfe die Einwohnerkontrolle die Daten bei Anfragen gemäss § 22 Abs. 2 InfoDG nicht mehr bekannt geben. Die Einwohnerkontrolle sei nicht verpflichtet, Zuziehende zu informieren, dass sie eine Datensperre hinterlegen könnten.²⁵ Eine Datensperre könne aber jederzeit hinterlegt werden.

3.1.5 Dürfen wir einer politischen Partei eine Adressliste abgeben?

Ausgangslage:

Im Berichtsjahr wandten sich die Einwohnerkontrollen von sehr vielen Gemeinden an die Beauftragte, nachdem sie von einer politischen Partei um eine Liste der Adressen von Einwohnenden mit den Jahrgängen 2001 bis 2005 ersucht worden waren. Die politische Partei plante einen Briefversand an alle Neuwählenden.

Auskunft:

Die Beauftragte verwies die Einwohnerkontrollen auf ihre bisherige Beratungspraxis.²⁶ Demnach dürfen den politischen Parteien für die Förderung des politischen Interesses gestützt auf § 22 Abs. 2 InfoDG Adresslisten zur Verfügung gestellt werden. Die Beauftragte bestätigte, dass die Einwohnerkontrollen die Adressen der Neuwählenden für den geplanten Briefversand übermitteln dürften. Sie wies darauf hin, dass Daten von Personen, welche eine Datensperre hinterlegt hatten, nicht bekanntgegeben werden dürften. Weiter riet sie wie bei allen Listenauskünften, vor der Bekanntgabe von der politischen Partei eine Datenschutzvereinbarung²⁷ unterzeichnen zu lassen. Im Falle eines elektronischen Versands sei zudem auf eine sichere Übermittlung²⁸ zu achten.

3.1.6 Welche Auswirkung hat die Revision des DSG auf Behörden im Kanton Solothurn?

Ausgangslage:

Die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) trat am 1. September 2023 in Kraft. Die Beauftragte erhielt im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision zahlreiche Anfragen. Viele Behörden erkundigten sich, ob und wie sie durch die Revision betroffen seien.

Auskunft:

Die Beauftragte erklärte, dass die Behörden im Kanton Solothurn dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) und nicht dem DSG unterstehen würden. Deshalb habe die DSG-Revision keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Behörden im Kanton Solothurn. Nur in den wenigen Bereichen, in welchen die Behörden als Private handeln, seien die Bestimmungen des DSG anwendbar. Die Beauftragte bestätigte, dass auch das InfoDG revidiert werde. Auf-

²⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht 2022, Ziff. 3.1.2.

²⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht 2012, Ziff. 4.2.1.

²⁷ Abrufbar unter: datenschutz.so.ch > Muster, Merkblätter und Publikationen > Muster > Datenschutz-Revers für Listenauskünfte.

²⁸ Z. B. mittels verschlüsselter E-Mail.

grund der zahlreichen Anfragen erstellte sie ein Merkblatt zu den Auswirkungen der DSGVO-Revision auf die Behörden im Kanton Solothurn und veröffentlichte es auf ihrer Homepage.²⁹

3.1.7 Darf die Arbeitgeberin Dienstfahrzeuge mit GPS-Trackern ausstatten?

Ausgangslage:

Ein Mitarbeiter einer Behörde wandte sich an die Beauftragte, weil die Arbeitgeberin plante, die Dienstfahrzeuge mit einem GPS-Tracker auszustatten. Die Arbeitgeberin beabsichtigte, mit diesen Geräten die Anzahl der zurückgelegten Kilometer zu ermitteln. Der Mitarbeiter wollte wissen, ob der Einsatz von GPS-Trackern zulässig sei.

Auskunft:

Die Beauftragte verwies auf das Bundesrecht, welches den Einsatz von Überwachungs- und Kontrollsystemen, die das Verhalten der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz überwachen, verbietet.³⁰ Diese bundesrechtliche Bestimmung sei zwar auf öffentlich-rechtliche Anstellungen unter Umständen nicht direkt anwendbar, sie könne jedoch als Richtlinie dienen. Gemäss dieser Bestimmung sei der Einsatz von Personentrackingsystemen in den meisten Fällen nicht zulässig. Weil die Anzahl der zurückgelegten Kilometer über die Kilometeranzeige des Fahrzeuges dokumentiert oder auf andere Weise festgehalten werden könne, sei der Einsatz eines GPS-Trackers im konkreten Fall nicht verhältnismässig und deshalb auch nicht zulässig.

3.1.8 Welchem Datenschutzrecht untersteht die PKSO?

Ausgangslage:

Die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.³¹ Die PKSO und die Beauftragte tauschten sich bei konkreten Fragestellungen schon früher darüber aus, ob die Bestimmungen des InfoDG auf die PKSO anwendbar seien. Die Beauftragte ging in ihrer Beratungspraxis davon aus, dass die PKSO eine Behörde im Sinne des InfoDG sei³² und deshalb unter den Anwendungsbereich des InfoDG falle. Aufgrund eines Rechtsgutachtens, welches die Rechtslage anders beurteilte,³³ wandte sich die PKSO an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und an die Beauftragte und bat die beiden Datenschutzaufsichtsbehörden ihr mitzuteilen, welches Datenschutzrecht auf die PKSO anwendbar sei und unter wessen aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit die PKSO stehe.

Auskunft:

Der EDÖB und die Beauftragte nahmen Kontakt miteinander auf. Da auch in anderen Kantonen öffentlich-rechtliche Pensionskassen bestehen und sich die Frage des anwendbaren Datenschutzrechts in diesen Kantonen in gleicher Weise stellte, informierte die Beauftragte auch privatim³⁴ über die von der PKSO aufgeworfene Fragestellung. Weil ihre Rechtsauffassung wesentlich von jener des Gutachters abwich, tauschte sich die Beauftragte kantonsintern zudem mit der Dienststelle Legistik und Justiz aus. Letztlich zeigte sich, dass weder der EDÖB noch privatim, noch die Dienststelle Legistik und Justiz³⁵ in Frage stellten, dass öffentlich-rechtlich organisierte Pensions-

²⁹ Abrufbar unter: [datenschutz.so.ch](https://www.datenschutz.so.ch) > Muster, Merkblätter und Publikationen.

³⁰ Art. 26 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (SR 822.113).

³¹ § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (BGS 126.581).

³² § 3 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

³³ Das Rechtsgutachten ging davon aus, dass Einrichtungen, welche die obligatorische berufliche Vorsorge durchführen, unabhängig von ihrer Rechtsform Bundesorgane im Sinne des DSGVO seien und deshalb nicht in den Anwendungsbereich der kantonalen Datenschutzgesetze, sondern in den Anwendungsbereich des DSGVO fallen würden.

³⁴ Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten.

³⁵ Die Dienststelle Legistik und Justiz würdigte die Rechtslage in Bezug auf die PKSO.

kassen in den Geltungsbereich der kantonalen Datenschutzgesetze fallen und folglich auch unter der Datenschutzaufsicht der kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen³⁶ stehen. Der EDÖB informierte die PKSO über diese Rechtsauffassung. Einzig in den Bereichen, in welchen die PKSO am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt, sind die Datenschutzbestimmungen des DSG anwendbar.³⁷ Dies gilt insbesondere für den Bereich der Liegenschaftenverwaltung.

³⁶ Oder gegebenenfalls unter der Aufsicht der kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen.

³⁷ Dies gilt nicht nur für die PKSO, sondern für alle Behörden gemäss § 3 InfoDG.

3.2 Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip

Die Beauftragte beriet Behörden sowie Private bei diversen Fragen zur Transparenz. Im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip wurden oft auch sehr grundsätzliche Fragen gestellt. Nachfolgend werden zwei Beispiele aufgeführt.

3.2.1 Wie müssen wir vorgehen, wenn im Dokument Personendaten enthalten sind?

Viele Fragen, welche der Beauftragten im Zusammenhang mit der Erledigung von Zugangsgesuchen gestellt wurden, betrafen den Umgang mit Personendaten. Tatsächlich enthalten viele Dokumente Daten zu konkreten Personen. Die Behörden erkundigten sich häufig, wie sie in diesen Fällen vorgehen sollten und was sie beachten müssten.

Auskunft:

Die Beauftragte erklärte den anfragenden Behörden, dass bei Zugangsgesuchen auch Personendaten bekannt gegeben werden müssten, wenn an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe.³⁸ Es sei jeweils eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen zwischen den schützenswerten privaten Interessen der betroffenen Personen an der Geheimhaltung und dem öffentlichen Interesse am Zugang zur Information. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seien im Rahmen der Interessenabwägung insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Die Funktion oder Stellung der betroffenen Personen, die Art der betroffenen Daten, das Vorliegen eines besonderen Informationsinteresses der Öffentlichkeit, der Schutz spezifischer Interessen, die Natur der Beziehung zwischen der Verwaltung und der betroffenen Person sowie die Bedeutung der fraglichen Thematik.³⁹ So müssten sich Verwaltungsangestellte im Zusammenhang mit ihrer öffentlichen Funktion grössere Eingriffe in ihre Privatsphäre gefallen lassen als Private. Bei den Verwaltungsangestellten sei wiederum zwischen höheren Führungspersonen und hierarchisch nachgeordnetem Behördenpersonal zu unterscheiden. Personen in hohen Führungsfunktionen müssten in gewissen Fälle hinnehmen, dass sie durch die Herausgabe der Unterlagen einer gewissen öffentlichen Kritik ausgesetzt würden oder gar in ihrem beruflichen Ansehen und Fortkommen geschädigt werden könnten.⁴⁰

Wenn die Behörde in Erwägung ziehe, den Zugang zu Personendaten zu gewähren, müsse sie die betroffenen Personen vorgängig anhören. Dies sei notwendig, damit die Behörde die Interessen dieser Personen korrekt würdigen könne. Wenn die Behörde gestützt auf die Interessenabwägung zur Überzeugung komme, dass der Zugang zu den Personendaten zu gewähren sei, müsse sie den betroffenen Personen vor der Datenbekanntgabe die Möglichkeit bieten, eine Verfügung zu verlangen.⁴¹

3.2.2 Darf die Behörde den Zugang zu öffentlichen Dokumenten auf die Akteneinsicht vor Ort beschränken?

Ausgangslage:

Eine Person gelangte an die Beauftragte, nachdem eine Behörde ihrem Zugangsgesuch grundsätzlich stattgegeben hatte. In der Folge wollte die Behörde der Zugangsgesuchstellerin die Einsichtnahme jedoch lediglich vor Ort gewähren.

Auskunft:

Die Beauftragte hielt fest, dass das Öffentlichkeitsprinzip auch das Recht auf die Zustellung von

³⁸ Sofern die Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen. Urteil VWBES.2020.28 vom 17. August 2020, SOG 2020 Nr. 6 E. 5.1, vgl. auch Tätigkeitsbericht 2014, Ziff. 4.2.1.

³⁹ BGE 142 II 324 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen.

⁴⁰ Urteil VWBES.2022.351 vom 18. September 2023.

⁴¹ § 37 InfoDG.

Fotokopien⁴² beziehungsweise das Recht auf elektronische Übermittlung von Dokumenten erfasse. Der Zugang dürfe nicht auf eine Akteneinsicht vor Ort beschränkt werden. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf eine frühere Auskunft in Bezug auf Einsicht in eigene Personendaten, in der sie dieses Thema bereits behandelt hatte.⁴³ Im Unterschied zu den datenschutzrechtlichen Einsichtsgesuchen in eigene Personendaten dürften bei Zugangsgesuchen nach dem Öffentlichkeitsprinzip für Fotokopien Gebühren erhoben werden, wenn dies in einem Gebührentarif vorgesehen sei.⁴⁴

3.3 Merkblätter

Soweit dies die Ressourcen zulassen, erstellt die Beauftragte Merkblätter zu bestimmten Themen und publiziert sie auf ihrer Homepage. Zudem verweist sie auf ihrer Homepage auf wichtige Merkblätter von Datenschutzbeauftragten von anderen Kantonen.

Wie bereits erwähnt erhielt die Beauftragte im Berichtsjahr viele Anfragen im Zusammenhang mit der Totalrevision des Datenschutzgesetzes des Bundes (DSG). Aufgrund dieser Anfragen und auf Anregung des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) erstellte die Beauftragte ein Merkblatt über die Auswirkungen der DSG-Revision auf kantonale und kommunale Behörden. Sie stellte das Merkblatt dem VSEG zu und veröffentlichte es auf ihrer Homepage.⁴⁵

⁴² Sofern Fotokopien erstellt werden können.

⁴³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2013, Ziff. 4.1.1.

⁴⁴ Für kantonale Behörden gilt grundsätzlich der kantonale Gebührentarif (BGS 615.11).

⁴⁵ Abrufbar auf der Homepage der Beauftragten: datenschutz.so.ch > Muster, Merkblätter und Publikationen.

4. Schlichtungsverfahren

Der Kanton Solothurn kennt, wie der Bund und mehrere Kantone, im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ein Schlichtungsverfahren. Lehnt die Behörde ein Zugangsgesuch ganz oder teilweise ab, kann die anfragende Person bei der Beauftragten ein Schlichtungsverfahren beantragen.⁴⁶ Diese Möglichkeit dient ganz wesentlich der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips, denn die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt. Bereits die Tatsache, dass sie eine Schlichtung beantragen können, führt oft dazu, dass Gesuche gesetzeskonform erledigt werden. Kommt es zu einem Schlichtungsverfahren und wird keine Einigung erzielt, erlässt die Beauftragte eine Empfehlung.⁴⁷

Im Berichtsjahr gingen bei der Beauftragten elf neue Schlichtungsgesuche ein. Fünf Schlichtungsverfahren waren Ende des Vorjahres noch pendent. Im Berichtsjahr konnte die Beauftragte dreizehn Schlichtungsgesuche erledigen. Sie führte sechs Schlichtungsverhandlungen durch. In zwei Verfahren konnte eine Einigung und in zwei Verfahren eine Teileinigung erzielt werden. In zwei Verfahren konnten sich die Parteien nicht einigen. In diesen beiden Verfahren und in einem Verfahren mit einer Teileinigung erliess die Beauftragte Empfehlungen. Fünf weitere Verfahren konnten ebenfalls abgeschlossen werden, ohne dass eine eigentliche Schlichtungsverhandlung erforderlich war. Die Beauftragte war lediglich beratend und vermittelnd tätig. Die Zugangsgesuchsteller und Zugangsgesuchstellerinnen erhielten jeweils einen Teil oder alle verlangten Informationen. In zwei Verfahren war die Beauftragte nicht zuständig. Drei Verfahren waren Ende des Berichtsjahres noch pendent.

4.1 Zugang zu Stromlieferverträgen

Eine Person verlangte bei einem öffentlich-rechtlich organisierten Stromversorgungsunternehmen Zugang zu den Stromlieferverträgen der letzten zehn Jahre inklusive der neuen Stromlieferverträgen für die Jahre 2023 bis 2026, sowie zu allen relevanten Vorgängen, dokumentierten Abläufen und relevanten Sitzungsprotokollen, welche zum Abschluss der jeweiligen Verträge geführt hatten. Das Stromversorgungsunternehmen gewährte Zugang zur Beschaffungsstrategie, dem Beschaffungskonzept und den Verwaltungsratsprotokollen der letzten zehn Jahre. Den Zugang zu den Strombeschaffungsverträgen verweigerte es im Wesentlichen mit der Begründung, dass mit den Vertragspartnern eine Geheimhaltungsklausel vereinbart worden sei, welche insbesondere die ausgehandelten Preise betreffen würde. Zudem würden Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner dem Zugang entgegenstehen. Nachdem in einer Schlichtungsverhandlung eine Teileinigung erzielt werden konnte, verlangte der Zugangsgesuchsteller bei der Beauftragten eine Empfehlung.

Die Beauftragte wies in ihrer Empfehlung darauf hin, dass die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips nicht vertraglich ausgeschlossen werden könne. Vielmehr könne der Zugang zu amtlichen Dokumenten einzig aufgrund der im Gesetz geregelten Ausnahmen verweigert oder eingeschränkt werden.⁴⁸ Bei der Auslegung des Begriffs «Geschäftsgeheimnis» stützte sich die Beauftragte auf die Praxis des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum gleichlautenden Begriff im Öffentlichkeitsgesetz des Bundes.⁴⁹ Sie erwog, dass gemäss dieser Praxis zwar die Preiskalkulation in der Regel ein objektives Geheimhaltungsinteresse aufweise, der Preis an sich jedoch nicht ohne Weiteres ein Geschäftsgeheimnis darstelle. Die Beweislast für das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen liege indes bei der Behörde bzw. dem Geheimnisherrn. Es sei dabei konkret und im Detail aufzuzeigen, inwiefern eine Information die Voraussetzungen für Geschäftsgeheimnisse erfülle. Nach Durchsicht der vom Stromversorgungsunternehmen eingereich-

⁴⁶ § 36 InfoDG.

⁴⁷ § 36 Abs. 3 InfoDG.

⁴⁸ § 13 InfoDG.

⁴⁹ BGÖ, SR 152.3.

ten Dokumente konnte die Beauftragte nicht ausschliessen, dass einzelne darin enthaltene Informationen Geschäftsgeheimnisse darstellten. Jedoch seien solche weder vom Stromversorgungsunternehmen noch von dessen Vertragspartnern hinreichend konkret bezeichnet und dargelegt worden. Die Beauftragte empfahl dem Stromversorgungsunternehmen daher, erneut zu prüfen, ob die Dokumente tatsächlich Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Rechtsprechung enthalten würden und dies mit der erforderlichen Begründungsdichte zu substantiieren. Soweit keine Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen würden, empfahl sie, die Verträge zugänglich zu machen. Sollten vereinzelt Informationen tatsächlich als Geschäftsgeheimnisse qualifiziert werden, empfahl sie, die entsprechenden Stellen in den Verträgen zu schwärzen.

4.2 Zugang zum Kaderlohnvergleich

Das Personalamt beauftragte ein externes Unternehmen mit der Durchführung eines Kaderlohnvergleiches. Für eine Reihe von obersten Kaderfunktionen in der Kantonsverwaltung wurden die Löhne im Kanton Solothurn mit denjenigen in vier anderen Kantonen verglichen. Eine Person verlangte Zugang zum Lohnvergleich und zum erteilten Auftrag. Der Regierungsrat verweigerte den Zugang. Nachdem an der Schlichtungsverhandlung keine Einigung erzielt werden konnte, erliess die Beauftragte eine Empfehlung.

Der Regierungsrat und das externe Unternehmen hatten unter anderem vorgebracht, dass der Kanton Solothurn in Zukunft von der Teilnahme an interkantonalen Lohnvergleichen und Analysen ausgeschlossen werden könnte, sollte er die durch die anderen Vergleichskantone freiwillig mitgeteilten Lohndaten preisgeben. Diese Befürchtung erschien der Beauftragten glaubwürdig und sie empfahl, den Zugang in diesem Umfang einzuschränken. Im Gegensatz zur Veröffentlichung der Lohndaten der anderen Kantone erachtete die Beauftragte die Bekanntgabe von Lohndaten zu Kaderfunktionen der Solothurner Kantonsverwaltung als unerheblich für die eigene Teilnahme an interkantonalen Vergleichsanalysen. Die Beauftragte prüfte sodann, ob die Privatsphäre der betroffenen Kaderangestellten eine Einschränkung des Zugangs erfordern würde. Dabei stützte sie sich auf die geltende Gerichtspraxis ab. Sie kam zum Schluss, dass selbst wenn aus den Daten Rückschlüsse auf einzelne Kaderangestellte möglich sein sollten, keine ernsthaften nachteiligen Konsequenzen zu erwarten seien und allfällige Beeinträchtigungen als zumutbar einzustufen seien. Demgegenüber gewichtete sie das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an den Löhnen des obersten Kadern der Kantonsverwaltung als erheblich. Aus diesen Gründen empfahl sie, den Zugang zum Lohnvergleich unter Ausschluss der konkreten Lohnangaben der anderen Kantone zu erteilen. Schliesslich waren gegen die Zugänglichmachung des Auftrages an das externe Unternehmen keine Gründe ersichtlich. Auch in diesem Punkt empfahl die Beauftragte den Zugang nach Anhörung des externen Unternehmens zu gewähren.

4.3 Zugang zum Verkehrssicherheitsbericht

Das Amt für Verkehr und Tiefbau holte bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) einen Bericht zur Verkehrssicherheit auf einem konkreten Verkehrsknoten in Olten ein. Eine Person verlangte bei der Behörde Zugang zu diesem Bericht. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bestritt die Behörde den Zugangsanspruch grundsätzlich nicht. Weil jedoch keine Einigung über den Zeitpunkt des Zugangs erzielt werden konnte, erliess die Beauftragte zu dieser Frage eine Empfehlung.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau hatte vorgebracht, dass eine Einsicht ins Dokument zum damaligen Zeitpunkt nicht zielführend sei. Der Bericht betreffe vor allem das kommunale Strassenetz, weshalb vor einer Veröffentlichung ein koordiniertes Vorgehen mit der Stadt Olten notwendig sei. Die Beauftragte hielt es zwar für möglich, dass bei einer Veröffentlichung zum verlangten Zeitpunkt ein gewisser Druck auf die kantonalen und kommunalen Entscheidungsträger entstehen könnte, Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf dem konkreten

Verkehrsknoten zu treffen. Jedoch müsse eine tatsächliche Gefährdung der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörden wahrscheinlich und nicht lediglich denkbar oder entfernt möglich sein und eine gewisse Intensität aufweisen, damit sie dem Zugang zu einem Dokument entgegenstehen könne. Nach Durchsicht des Berichts kam die Beauftragte zum Schluss, dass sich ein allfälliger Handlungsbedarf nicht alleine aus den Feststellungen der BFU ergeben würde, sondern vielmehr auf die konkrete Situation am konkreten Verkehrsknoten selbst zurückzuführen sei, welche auch im Alltag erfahrbar sei. Im Übrigen würde die Beweislast für eine tatsächliche Gefährdung der freien Meinungs- und Willensbildung der involvierten Entscheidungsträger den Behörden obliegen. Eine diesbezügliche Begründung habe das Amt für Verkehr und Tiefbau indes nicht geliefert. Die Beauftragte empfahl daher, den Zugang zum Bericht zu erteilen.

4.4 Verwaltungsgerichtsurteil: Zugang zu zwei Rechnungsprüfungsberichten einer Sozialregion

2022 führte die Beauftragte ein Schlichtungsverfahren betreffend den Zugang zu zwei Rechnungsprüfungsberichten einer Sozialregion durch. Weil keine Einigung zwischen den Parteien zustande kam, erliess sie eine Empfehlung und riet der Sozialregion, den Zugang zu den verlangten Dokumenten zu gewähren.⁵⁰ Die Sozialregion hielt weiterhin daran fest, dass schützenswerte private Interessen dem Zugang entgegenstünden, der Zugang folglich nicht zu gewähren sei und erliess eine entsprechende Verfügung. Diese wurde von der gesuchstellenden Person vor Verwaltungsgericht angefochten.

Das Verwaltungsgericht schloss sich der Argumentation der Beauftragten an.⁵¹ Es hielt fest, dass sich der Präsident und die Geschäftsleiterin der Sozialregion in hohen Führungspositionen befunden hätten. Als solche könnten sie sich mit Blick auf ihre öffentlichen Aufgaben nicht im selben Mass auf ihre informationelle Selbstbestimmung berufen wie nachgeordnete Verwaltungsangestellte oder private Dritte. Sie müssten sich – je nach Gewicht der öffentlichen Interessen an einer Herausgabe der Daten – unter Umständen auch die Bekanntgabe schützenswerter Personendaten gefallen lassen. Zwar müsse durch die Herausgabe der Unterlagen damit gerechnet werden, dass die darin erwähnten Personen einer gewissen öffentlichen Kritik ausgesetzt würden und gar in ihrem beruflichen Ansehen und Fortkommen geschädigt werden könnten. Dies sei jedoch hinzunehmen. Gerade aufgrund ihrer Führungsfunktionen und damit zusammenhängenden Finanzkompetenzen hätten sie sich für die veranlassten Geldflüsse aus Steuergeldern gegenüber der Öffentlichkeit zu verantworten. Die Bejahung eines überwiegenden Interesses an der Geheimhaltung in einem solchen Fall würde einer systematischen Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten gleichkommen, die Missstände staatlicher Dienste ans Licht bringen, wenn sich diese Dokumente auf bestimmte Personen beziehen würden. Das Gericht wies darauf hin, dass das Prinzip der Transparenz gerade darauf abziele, allfällige Missstände in der Verwaltung aufzudecken. Weil im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Herausgabe der Unterlagen die privaten Interessen der davon betroffenen Personen klar überwog, hiess es die Beschwerde gut und verpflichtete die Sozialregion zur Gewährung des Zugangs zu den Rechnungsprüfungsberichten.

⁵⁰ Vgl. Tätigkeitsbericht 2022, Ziff. 4.1. Die Empfehlung ist auf der Homepage der Beauftragten veröffentlicht. Abrufbar unter: datenschutz.so.ch > Öffentlichkeitsprinzip > Empfehlungen.

⁵¹ Urteil VWBES.2022.351 vom 18. September 2023.

5. Aufsicht

5.1 Gesetzlicher Kontrollauftrag

Die Beauftragte überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz.⁵² Sie schreitet aufsichtsrechtlich ein, wenn Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden. Als Aufsichtsmittel steht ihr zurzeit einzig die formelle Empfehlung zur Verfügung.⁵³ Oft kommt es vor, dass die Vorschriften des Datenschutzes zwar eingehalten werden, bei den Audits jedoch ein Verbesserungspotential geortet wird. In solchen Fällen kann die Beauftragte keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann aber auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen und im Sinne der Beratung konkrete Massnahmen vorschlagen.⁵⁴

Die Beauftragte führte im Berichtjahr eine Kontrolle beim Betriebsamt Region Solothurn durch. Weiter prüfte sie die vom Amt für Informatik und Organisation (AIO) gemeldeten Tätigkeiten. Auch die jährliche Kontrolle beim Nachrichtendienst wurde wiederum durchgeführt.

5.2 GERES-Abfragen beim Betriebsamt Region Solothurn

GERES ist die Gemeinderegistersystem-Plattform für das zentrale kantonale Einwohnerregister. Darin werden die von den einzelnen Einwohnerkontrollen erfassten Daten zu einem kantonalen Einwohnerregister zusammengefügt. Die berechtigten Behörden können einzelne oder automatisierte Abfragen in GERES durchführen.

Weil im kantonalen Einwohnerregister GERES die Daten von allen Einwohnern und Einwohnerinnen des Kantons gespeichert sind und darin auch Daten enthalten sind, welche besonders sensibel sind oder missbraucht werden könnten, wird dem kantonalen Einwohnerregister GERES ein hoher Schutzbedarf zugewiesen. Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und basierend auf ihrem risikobasierten Auswahlverfahren prüfte die Beauftragte die Zugriffe auf GERES durch das Betriebsamt Region Solothurn. Sie analysierte zu diesem Zweck ein repräsentatives Muster von Logfiles und führte mit einer kleinen Auswahl von Mitarbeitenden Interviews.

Die Überprüfung der GERES-Abfragen beim Betriebsamt Region Solothurn zeigte, soweit die Beauftragte dies innerhalb der festgelegten Grenzen der Kontrolle feststellen konnte, dass die Abfragen durch die Mitarbeitenden sorgsam, zweckgebunden und gesetzeskonform erfolgten. Die Beauftragte riet dem Betriebsamt Region Solothurn, die Schulung und Instruktion zu den GERES-Abfragen insbesondere bei neuen Mitarbeitenden weiter zu formalisieren, beziehungsweise als fixen dokumentierten Bestandteil in das Einführungsprogramm aufzunehmen. Ebenso soll es die Mitarbeitenden auf die «Weisung über die Nutzung von GERES» aufmerksam machen und die Weisung auf geeignete Weise einfach auffindbar und zugänglich machen.

Die Kontrolle deckte aber auch auf, dass es Fehler bei der Erstellung der Log-Dateien gab, beziehungsweise dass Log-Dateien von GERES-Abfragen zum Teil tageweise fehlten. Diese Erkenntnis bezog sich aber nicht direkt auf den Verantwortungsbereich des Betriebsamts Region Solothurn. Nachdem erste Abklärungen beim Amt für Informatik und Organisation (AIO) zu keiner Erklärung dieser fehlenden Daten führte, informierte die Beauftragte die für den GERES-Betrieb zuständige Behörde über den Befund. Die Beauftragte riet der zuständigen Behörde, Abklärungen vorzunehmen und falls erforderlich, Massnahmen zu ergreifen.

⁵² § 32 Abs. 1 Bst. a InfoDG.

⁵³ § 38 Abs. 1 InfoDG.

⁵⁴ § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

5.3 Kontrolle der Meldungen gemäss der Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln

Aufgrund der «Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln»⁵⁵ meldet das Amt für Informatik und Organisation (AIO) der Beauftragten jährlich die vom AIO gewährten Zugriffsrechte auf Konten und Daten von Benutzern oder Benutzerinnen. Zudem meldet das AIO der Beauftragten alle durch das AIO durchgeführten personenbezogenen Auswertungen.

Die erwähnte Weisung regelt, wann Zugriffsrechte auf Konten und Daten von Benutzern oder Benutzerinnen vom AIO erteilt werden dürfen. Zugriffsrechte dürfen insbesondere erteilt werden bei einer unvorhergesehenen Abwesenheit eines Benutzers oder einer Benutzerin infolge einer längerer Krankheit, eines Unfalls oder nach einem Todesfall. Die Beauftragte liess sich die in fünf Fällen erteilten Zugriffsrechte im Detail erklären und prüfte, ob sie gemäss den Vorgaben der Weisung erteilt wurden und ob sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprachen. Ebenso erkundigte sich die Beauftragte über die Gründe und die Vorgehensweise bei einer vom AIO durchgeführten personenbezogenen Auswertung von Protokolldateien eines Mitarbeitenden.

Die Prüfung ergab, dass die Zugriffsrechte rechtmässig und verhältnismässig gewährt wurden. Die Beauftragte stellte jedoch einige Abweichungen gegenüber den in der Weisung vorgegebenen Prozessen und Vorgaben fest. Sie meldete dies den Prozess- und Vorgabenverantwortlichen und regte an, die Prozesse zu präzisieren und zu dokumentieren. Sie riet zudem, die Vorgaben in der Weisung bei der nächsten Überarbeitung zu konkretisieren.

5.4 Kontrolle Nachrichtendienst

Die Beauftragte ist aufgrund der Dienstaufsichtsverordnung verpflichtet, den kantonalen Nachrichtendienst jährlich zu kontrollieren.⁵⁶ Die Beauftragte führte am 12. September 2023 eine Kontrolle vor Ort durch. Sie nahm im Voraus Einblick in die Auftragsliste und in die Geschäftskontrolle der letzten zwölf Monate sowie in den letzten kantonalen Lagebericht. Basierend auf diesen Dokumenten wählte sie eine Stichprobe von sechs Aufträgen und sieben Spontanberichten aus, welche sie vertieft prüfen wollte. Sie achtete bei der Auswahl darauf, dass die Fälle auf das Jahr verteilt und alle Bereiche der nachrichtendienstlichen Tätigkeit abgedeckt waren. Ein zusätzlicher Bericht wurde auf Wunsch des Dienstchefs des Nachrichtendienstes besprochen. Die entsprechenden Dossiers wurden vom Dienstchef des Nachrichtendienstes für die Kontrolle vor Ort in der von der Beauftragten gewünschten Form aufgearbeitet.

Die Kontrolle fand in den neuen Büroräumlichkeiten des kantonalen Nachrichtendienstes unter Anwesenheit eines Vertreters des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) statt. Zu Beginn war ausserdem der Kommandant der Kantonspolizei Solothurn anwesend. Die Beauftragte liess sich zunächst die neuen Räumlichkeiten zeigen, nahm Einsicht in die Sicherheitskonzepte und informierte sich über die Aufbewahrung der Akten. Danach prüfte sie die Art und Weise, wie die von ihr ausgesuchten Aufträge erledigt und wie die Daten bei den von ihr ausgesuchten Spontanberichten erhoben wurden. Wo dies nicht bereits aus dem Dossier ersichtlich war, fragte sie nach, wie die Auskünfte eingeholt wurden. Sie erkundigte sich insbesondere, in welchem Rahmen Informationen aus den sozialen Medien erhoben wurden. Die Informationsbeschaffungen und die Aufklärungen wurden alle plausibel dargelegt. Die Beauftragte erhielt uneingeschränkt Einsicht in alle von ihr gewünschten Dossiers und erhielt alle Auskünfte, welche sie verlangte. Die gesichteten Informationsbeschaffungen und Informationsweitergaben gaben keinen Anlass zu Bemerkungen.

⁵⁵ RRB Nr. 2018/1864 vom 27. November 2018 und RRB Nr. 2022/1198 vom 16. August 2022.

⁵⁶ § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung, BGS 511.121).

Die Beauftragte erhält im Rahmen der Kontrollen des kantonalen Nachrichtendienstes regelmässig Zugang zu «geheim» klassifizierten Informationen.⁵⁷ In Bezug auf ein Mitglied ihres Teams, das an der Kontrolle teilnahm, beantragte sie beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eine Personensicherheitsprüfung.⁵⁸ Das VBS führte die Personensicherheitsprüfung durch. Es bestätigte, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen würden und erliess eine Sicherheitserklärung.⁵⁹

5.5 Zahl der präventiven Massnahmen der Kantonspolizei

Das Gesetz über die Kantonspolizei⁶⁰ umschreibt, unter welchen Voraussetzungen präventive Massnahmen ergriffen werden dürfen. Um die verhältnismässige Umsetzung sicherzustellen, verlangt das Gesetz, dass die Zahl gewisser präventiver Massnahmen bekanntgegeben wird. Die Kantonspolizei wies die entsprechenden Zahlen aus und informierte die Beauftragte darüber. Im Berichtsjahr hatte die Kantonspolizei gemäss eigenen Angaben:

- Daten von einer Person mit hoher Gewaltbereitschaft nach § 35^{quinquies} KapoG bearbeitet,
- keine präventiven Observationen nach § 36^{ter} KapoG durchgeführt,
- an zwei Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen zur Beweissicherung nach § 36^{quater} KapoG gemacht (sämtliche Aufnahmen wurden am Folgetag gelöscht),
- keine verdeckten Vorermittlungen nach § 36^{quinquies} KapoG durchgeführt,
- keine verdeckte Fahndung nach § 36^{septies} KapoG durchgeführt,
- keine unbemannten Luftfahrzeuge eingesetzt und keine Bildaufnahmen gemäss § 36^{novies} KapoG erstellt.

⁵⁷ Gemäss Art. 5 der bisherigen Informationsschutzverordnung (ISchV, SR 510.411) und Art. 5 des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit des Bundes (Informationssicherheitsgesetz, ISG, SR 128).

⁵⁸ Gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a der bisherigen Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV, SR 120.4).

⁵⁹ Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a der bisherigen PSPV.

⁶⁰ KapoG; BGS 511.11.

6. Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten

6.1 Stellungnahmen zu Bundeserlassen

Im Gegensatz zu früheren Jahren wurde die Beauftragte im Berichtsjahr kantonsintern bei keinem Rechtsetzungsprojekt des Bundes zur Stellungnahme eingeladen. Die Beauftragte ging der Frage nicht weiter nach, ob dies mit der von der Beauftragten vorgenommenen Prioritätensetzung der letzten Jahre im Zusammenhang stand. Aufgrund der sehr knappen Ressourcen reichte sie bisher in der Regel nur dann eine Stellungnahme ein, wenn die Bundesvorlagen direkte Auswirkungen auf kantonale Datenbearbeitungen hatten. Dabei stützte sie ihre Eingaben wenn möglich auf Vorarbeiten von privatim.

6.2 Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen

Im Berichtsjahr wurde die Beauftragte eingeladen, zu folgenden Erlassen und Strategien Stellung zu nehmen:

- Änderung des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1): Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter;
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege;
- Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG; BGS 940.11);
- Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11);
- Erarbeitung eines Gesetzes über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen (Auslagerungsgesetz, AusG);
- Änderung des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1): familienergänzende Kinderbetreuung;
- Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG; BGS 626.11);
- Totalrevision des Waldgesetzes (BGS 931.11);
- Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; BGS 614.11): Einsatz von künstlicher Intelligenz im Steuerveranlagungsverfahren;
- Totalrevision der Verordnung über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsverordnung, PuV; BGS 111.32): eAmtsblatt;
- Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn 2024 – 2027;
- Leitlinien und Governance Digitale Transformation (DT) & Informations- und Kommunikationstechnik (IKT);
- Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV): Cloud-Strategie und Datenklassifizierung.

Aufgrund ihrer Prioritätensetzung verzichtete die Beauftragte darauf, die Umsetzung der neuen Regionalpolitik (NRP) zu prüfen. Die anderen eingereichten Entwürfe prüfte sie und reichte, soweit sie dies als erforderlich erachtete, Stellungnahmen ein. Dies erfolgte im Rahmen der Vorarbeiten, im Mitberichts- und im Vernehmlassungsverfahren. Ihre Verbesserungsvorschläge flossen mehrheitlich in die Vorlagen ein. Nachfolgend werden einige Beispiele aufgeführt.

Das Steueramt plant zur Unterstützung der Veranlagung von natürlichen Personen eine Software einzusetzen, die auf algorithmischen Entscheidungen beziehungsweise auf künstlicher Intelligenz (KI) beruht. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen sollen im Rahmen der anstehenden Teilrevision des Steuergesetzes geschaffen werden. Das Steueramt zog die Beauftragte frühzeitig ins Gesetzesrevisionsprojekt ein. Die Beauftragte riet, den Einsatz von KI auf Gesetzesebene genügend klar zu umschreiben. Es soll insbesondere gesetzlich geregelt werden, auf welche Daten die KI zugreifen dürfe. Wichtig sei weiter, dass der Einsatz des algorithmischen Systems für die Steuerpflichtigen transparent sei und dass der Datenschutz und die Datensicherheit des eingesetzten algorithmischen Systems durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen und geeignete Kontrollen sichergestellt würden. Die Vorschläge der Beauftragten flossen in den Gesetzesentwurf ein.

Die Beauftragte wies schon seit längerem darauf hin, dass die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie neugeschaffenen Gremien klar geregelt werden müssten.⁶¹ Das Kompetenzzentrum Digitale Transformation (CCDV) erarbeitete im Berichtsjahr einen Vorentwurf für die «Leitlinien und Governance Digitale Transformation (DT) & Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)». Die Beauftragte gab zu diesem Vorentwurf sowie zu dem 2024 überarbeiteten Entwurf ein Feedback und reichte im Mitberichtsverfahren eine Stellungnahme ein.

Nachdem das Obergericht in einem Urteil zu einem Strafverfahren festgehalten hatte, dass für das Betreten und die Kontrolle von Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieben durch die Polizei keine genügende gesetzliche Grundlage bestehe, beabsichtigte das Volkswirtschaftsdepartement diese Gesetzeslücke zu schliessen. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen sollten durch eine Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes geschaffen werden. Die Beauftragte tauschte sich im Mitberichtsverfahren sowohl mit der federführenden Behörde wie auch mit der Kantonspolizei aus und riet, die Kontrollbefugnisse durch die Polizei im Gesetz klar zu formulieren und in den Erläuterungen mittels konkreter Beispiele zu veranschaulichen. Ihre Vorschläge flossen in den Gesetzesentwurf ein.

6.3 Stellungnahmen zu kommunalen Erlassen

Eine Einwohnergemeinde reichte der Beauftragten ein Reglement für Videoüberwachungen zur Stellungnahme ein. Die Beauftragte wies darauf hin, dass das InfoDG bereits die wesentlichen Aspekte zur Videoüberwachung durch Behörden verbindlich regle. Die Gemeinden dürften von diesen Vorgaben nicht abweichen, dürften jedoch ergänzende Bestimmungen erlassen.⁶² Unabhängig davon erfordere aber jede Videoüberwachungsanlage ein konkretes Betriebsreglement. Darin seien unter anderem die überwachten Areale und die Betriebszeiten der Kameras zu beschreiben.

⁶¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2022, Ziff. 7.1.

⁶² Z. B. betreffend gemeindeinternen Zuständigkeiten.

7. Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen

Die Beauftragte begleitete im Berichtsjahr mehrere Arbeitsgruppen und beriet Behörden zu geplanten Datenbearbeitungsprojekten. Zudem wurden ihr mehrere Projekte zur formellen Vorabkontrolle eingereicht. Die Zahl der zur Prüfung eingereichten Projekte veränderte sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich. Die Beauftragte rechnet aufgrund der fortschreitenden digitalen Transformation aber damit, dass die Zahl künftig zunehmen wird.

Im Zusammenhang mit der HERMES-Projektmanagementmethode prüfte die Beauftragte mehrere Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte (ISDS-Konzepte). Weil es für die weiteren Projektschritte wichtig ist, dass der Schutzbedarf möglichst früh korrekt ausgewiesen wird, werden ihr bereits die Schutzbedarfsanalysen zur Prüfung eingereicht. Bei den Anträgen für einen Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister (GERES) verifizierte sie die Recht- und die Verhältnismässigkeit. Zudem prüfte die Beauftragte verschiedene weitere Projekte im Rahmen einer Vorabkontrolle. Die Beauftragte konnte im Berichtsjahr folgende 81 Vorabkontrollen (Vorjahr 81) durchführen und abschliessen:

- Anträge von Behörden für einen Zugriff auf die Applikation GERES: 18 (Vorjahr 14)
- Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte: 13 (Vorjahr zehn)
- Schutzbedarfsanalysen: 31 (Vorjahr 38)
- Prüfung konkreter Videoüberwachungen, teilweise mit Bearbeitungsreglement: 8 (Vorjahr elf)
- verschiedene andere Vorabkontrollen: elf (Vorjahr 8)

Bei zehn weiteren Projekten prüfte die Beauftragte einzelne Aspekte, die Projekte waren Ende des Berichtsjahrs aber noch nicht abgeschlossen.

Nachfolgend werden drei thematische Bereiche der digitalen Transformation vorgestellt, bei welchen die Beauftragte beratend beigezogen wurde oder zu welchen sie eine Stellungnahme abgab.

7.1 Auslagerung in die Cloud

Im Berichtsjahr wurden in der kantonalen Verwaltung Vorarbeiten im Hinblick auf die Nutzung von Microsoft 365 eingeleitet. Die Beauftragte prüfte die eingereichte Rechtsgrundlagenanalyse. Sie wies unter anderem darauf hin, dass im InfoDG zwar Rechtsgrundlagen für eine Auftragsdatenbearbeitung vorhanden seien. Für besonders umfangreiche und risikobehaftete Auslagerungen von Datenbearbeitungen reiche diese Rechtsgrundlage aber nicht aus. Es seien Rechtsgrundlagen zu schaffen, welche klar aufzeigen würden, welche Instanz innerhalb der kantonalen Verwaltung für Entscheide für besonders bedeutsame, umfangreiche oder risikobehaftete Auslagerungen zuständig sei und welche Vorgaben bei diesen Auslagerungen zu beachten seien. Unter der Federführung des Finanzdepartementes wurde ein entsprechender Gesetzesentwurf ausgearbeitet.⁶³ Die Beauftragte begleitete diese Arbeiten beratend.

Der Regierungsrat erteilte im Berichtsjahr einer Arbeitsgruppe den Auftrag, im Hinblick auf die Nutzung von Cloud-Diensten das notwendige Wissen aufzuarbeiten und eine Empfehlung beziehungsweise eine Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen zu erarbeiten.⁶⁴ Der Beauftragten wurde die Studie zur Stellungnahmen eingereicht.⁶⁵ Die Beauftragte prüfte sie und riet, weitere Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Regierungsrates zu erarbeiten. Sie empfahl insbesondere, die in der Studie vorgenommene SWOT-Analyse⁶⁶ zu ergänzen und gestützt darauf

⁶³ Das Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen (Auslagerungsgesetz; AusG) wurde am 30. April 2024 eröffnet. RRB 2024/678 vom 30. April 2024.

⁶⁴ RRB 2023/1864 vom 14. November 2023.

⁶⁵ Die Studie wurde 2024 finalisiert.

⁶⁶ Die SWOT-Analyse (englische Abkürzung mit den Anfangsbuchstaben für Strengths (Stärken),

eine Cloud-Strategie zu erarbeiten.

Soweit die Beauftragte bereits im Berichtsjahr im Zusammenhang mit Cloud-Projekten beratend beigezogen wurde, riet sie den Behörden, eine Rechtsgrundlagenanalyse und eine fundierte Risikoanalyse vorzunehmen. In einem Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept sei auszuweisen, wie die Risiken mit adäquaten Massnahmen reduziert würden. Wenn die Rechtmässigkeit nicht gegeben sei oder die Risiken nicht auf ein tragbares Niveau herabgesetzt werden könnten, sei auf eine Datenbearbeitung in der Cloud zu verzichten. Die Beauftragte verwies jeweils auf das Merkblatt von privatim «Cloud-spezifische Risiken und Massnahmen».⁶⁷

7.2 E-Mitwirkung

E-Mitwirkung ist eine Web-Applikation, welche es Behörden erlaubt, bei Mitwirkungsverfahren Eingaben von interessierten Kreisen elektronisch und strukturiert entgegenzunehmen. E-Mitwirkung wird bereits von mehreren Kantonen und Gemeinden genutzt. Gemäss den Kenntnissen der Beauftragten wurde in den meisten Kantonen vorgängig keine Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsbehörde durchgeführt.⁶⁸

Im Herbst 2022 wurde der Beauftragten mitgeteilt, dass das Amt für Raumplanung im Zusammenhang mit den Richtplananpassungen 2022 E-Mitwirkung als Pilotprojekt testen werde. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wurde das Pilotprojekt umgesetzt, ohne dass vorgängig eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte durchgeführt werden konnte. Nach Abschluss des Probebetriebs wurde der Beauftragten ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept zur Prüfung eingereicht. Die Beauftragte wies in ihrem Prüfbericht auf mehrere Punkte hin⁶⁹ und besprach den Handlungsbedarf mit der zuständigen Behörde. Die erforderlichen ergänzenden Arbeiten wurden in der Zwischenzeit an die Hand genommen.

7.3 Nutzung von KI-Werkzeugen

Die Beauftragte begleitete in beratender Funktion die vom Kompetenzzentrum digitale Verwaltung (CCDV) eingesetzte Arbeitsgruppe «Künstliche Intelligenz». Die Arbeitsgruppe erhielt unter anderem den Auftrag, ein Merkblatt für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung für den Umgang mit Werkzeugen der künstlichen Intelligenz (KI) zu erarbeiten. Die Beauftragte gab Rückmeldungen zu den verschiedenen Vorentwürfen und prüfte letztlich auch die Endversion. Ihre Anregungen wurden grossmehrheitlich übernommen. Im Merkblatt werden die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung informiert, in welchen Bereichen sie KI-Werkzeuge einsetzen und welche Daten bei der Nutzung dieser Tools eingegeben werden dürfen.⁷⁰ Es zeigt auf, wann die Nutzung von KI-Werkzeugen transparent ausgewiesen werden muss und weist auf die Risiken hin, welchen sich die Mitarbeitenden bei der Nutzung dieser Tools aussetzen. Das Merkblatt klärt die Mitarbeitenden weiter auf, dass die von KI-Werkzeugen produzierten Ergebnisse nicht immer inhaltlich richtig seien, dass sie Vorurteile enthalten könnten und deshalb immer kritisch gewürdigt werden müssten. Nicht aufgenommen wurde der Vorschlag der Beauftragten, den Mitarbeitenden, welche die KI-Werkzeuge nutzen, ein Alias-Mail-Account⁷¹ zur Verfügung zu

Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen) und Threats (Risiken)) ist ein Instrument der strategischen Planung.

⁶⁷ Abrufbar unter: privatim.ch > Publikationen > Leitfäden und Merkblätter.

⁶⁸ Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Bern führte 2023 eine Vorabkontrolle durch und berichtet darüber in seinem Tätigkeitsbericht 2023.

⁶⁹ Sie wies unter anderem darauf hin, dass die Rechtmässigkeit der Nutzung der sog. Teamfunktion nicht genügend dargelegt würde, die Passwortkomplexität nicht dem Grundschutz der Kantonsverwaltung entspreche und nicht ausgewiesen würde, ob Schwachstellentests durchgeführt worden seien.

⁷⁰ Abrufbar unter: digital.so.ch > Services > Künstliche Intelligenz.

⁷¹ Gemeint ist eine zusätzliche Mailadresse, welche keine Rückschlüsse auf den Namen der Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters zulässt.

stellen, damit sie bei der Nutzung der KI-Werkzeuge gegenüber dem Betreiber dieser Tools ihren Namen nicht bekannt geben müssen.

8. Schulung / Sensibilisierung / Information

Die Beauftragte führte im Berichtsjahr die im Ausbildungsprogramm des Kantons Solothurn aus-
geschriebenen Kurse «Datenschutz», «Öffentlichkeitsprinzip/Zugangsgesuche» und den an Füh-
rungsverantwortliche gerichtete Kurs «Datenschutz als Teil des Risikomanagements» durch.

Die INSOS Solothurn, eine kantonale Sektion des Branchenverbandes der Dienstleister für Men-
schen mit Beeinträchtigung, wandte sich an die Beauftragte und erkundigte sich, ob sie eine Da-
tenschutz-Schulung für Mitarbeitende und Führungskräfte der Verbandsmitglieder anbieten
könnte. Die Beauftragte stellte eine Schulung zusammen, welche auf die spezifischen Bedürf-
nisse der Behinderteneinrichtungen zugeschnitten war. Aufgrund der grossen Nachfrage wurde
die Schulung zweimal durchgeführt. Fokus-Themen waren unter anderem die Umsetzung der
Schweigepflicht, der Umgang mit Daten über Klientinnen und Klienten insbesondere im Zusam-
menhang mit E-Mails und Fotos sowie der erforderliche Inhalt von Datenschutzerklärungen.

Die Beauftragte nahm weiter an einem vom Verein «Öffentlichkeitsgesetz.ch» organisierten An-
lass teil. Im Rahmen der Serie «Café Transparence» gab sie Auskunft über ihre Erfahrungen mit
Schlichtungsverhandlungen.

9. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

9.1 Privativim

Die Beauftragte ist Mitglied von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Im Berichtsjahr wurden zwei Plenarversammlungen durchgeführt. Im Fokus des Frühjahrsplenums standen Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz. An der Herbsttagung wurde ein Konzept für eine Informationsaustauschplattform vorgestellt und deren Finanzierung besprochen. Die Austauschplattform soll den Informationsfluss innerhalb des Verbandes verbessern. Weiter beschäftigten sich die Mitglieder mit der Kompetenzaufteilung zwischen den kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörden und dem EDÖB. Die Beauftragte arbeitete wie bisher in mehreren verbandinternen Arbeitsgruppen mit.⁷² Zusammen mit anderen Mitgliedern der Arbeitsgruppe Sicherheit prüfte sie ein geplantes interkantonales Konkordat für den Austausch von Polizeidaten⁷³ und wirkte bei der Stellungnahmen von privatim zuhanden der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) mit. Der Austausch innerhalb von privatim ist wertvoll und hilft, konkrete Fragestellungen koordiniert anzugehen.

9.2 Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden zum Schengen-Assoziierungsabkommen

Gesetzlich verankert ist der regelmässige Austausch zwischen den kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen und dem EDÖB im Bereich des Schengen-Assoziierungsabkommens. Die Koordinationsgruppe hat sich zweimal in Bern getroffen. An den Sitzungen wurde u.a. der Austausch über Kontrollen und den dabei getätigten Feststellungen thematisiert. Der EDÖB informierte ausserdem über die Entwicklungen in diversen Datenschutz-Gremien auf europäischer Ebene.

9.3 Erfahrungsaustausch unter Öffentlichkeitsbeauftragten

Die unabhängigen Öffentlichkeitsbeauftragten, welche Schlichtungsverfahren durchführen⁷⁴, tauschten sich zwei Mal an Sitzungen aus. Die Öffentlichkeitsbeauftragten informierten sich gegenseitig über ihre Empfehlungen und diskutierten über aktuelle Fragestellungen. Es wurden ausserdem die neuesten Bundesverwaltungsgerichts- und Bundesgerichtsentscheide vorgestellt und Erfahrungen über praktische und rechtliche Verfahrensaspekte ausgetauscht.

9.4 Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Datenschutzbeauftragten

Nebst dem institutionalisierten Austausch arbeitete die Beauftragte auch themenbezogen mit anderen Datenschutzaufsichtsstellen zusammen. Diese Zusammenarbeit erlaubt es, rascher zu Lösungen zu kommen und zudem eine gewisse Harmonisierung in Datenschutzfragen zu erzielen. Ein intensiver Austausch erfolgte im Berichtsjahr insbesondere im Zusammenhang mit Microsoft 365, E-Mitwirkung und betreffend anwendbares Datenschutzrecht.

⁷² AG Sicherheit, AG Gesundheit, AG digitale Verwaltung und AG ICT.

⁷³ Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme.

⁷⁴ In der Regel nehmen an diesen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter des EDÖB und der Öffentlichkeitsbeauftragten der Kantone FR, GE, JU, NE, SO, SZ, TG, VD und VS teil.

10. Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung

10.1 Personalbestand 2023

Die gesetzlichen Aufgaben⁷⁵ wurden von der Beauftragten (Stellenpensum von 80 %), ihrem Stellvertreter (Stellenpensum von 90 %), dem ICT-Spezialisten (Stellenpensum von 80 %), einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin (Stellenpensum von 80 %) sowie einer administrativen Sachbearbeiterin (Stellenpensum von 30 %) erledigt. Im Berichtsjahr bezog eine Person einen unbezahlten Urlaub und andere Teammitglieder erhöhten ihr Stellenpensum zeitlich befristet. Der Beauftragten stehen gemäss Budget 360 Stellenprozente zur Verfügung. Die Beauftragte rechnet damit, dass diese Ressourcen künftig nicht ausreichen werden, um den erforderlichen Beratungs- und Kontrollaufwand im Zusammenhang mit der digitalen Transformation genügend abzudecken. Sie wird mit dem nächsten Globalbudget 2025 – 2027 zusätzliche Ressourcen beantragen.

10.2 Rechnung 2023

Das Budget und die Rechnung der Beauftragten werden im Rahmen des Globalbudgets der Staatskanzlei als eigene Produktgruppe ausgewiesen. Die ausgewiesenen Kosten von CHF 643'000.- lagen unter den budgetierten Kosten von CHF 725'000.-. Die effektiven Kosten waren aufgrund der geringeren Beanspruchung von externen Dienstleistungen und eines unbezahlten Urlaubes etwas tiefer. Bei den Kosten handelt es sich um Vollkosten (Lohnbruttokosten inkl. Sozialbeiträge Arbeitgeber, externe Honorare, Raumkosten, EDV, Telefon, Kopier-/Druckkosten etc.). Darin enthalten waren interne Verrechnungen in der Höhe von CHF 90'000.- für Raumkosten, EDV, Telefon usw. Diese Verrechnungen erfolgten verursachergerecht nach kantonsinternen Verteilschlüsseln.

10.3 Zielerreichung 2023

Im Globalbudget 2022-2024 sind folgende drei Ziele festgehalten:

- Departemente und Öffentlichkeit werden in Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten und des Datenschutzes effizient beraten. Indikator: 95 % aller Anfragen ohne Grundsatzcharakter werden innerhalb von 14 Tagen beantwortet.
Im Berichtsjahr wurden 387 der 410 Anfragen innerhalb von 14 Tagen beantwortet; dies sind 94 % aller Anfragen. Das Ziel wurde knapp nicht erreicht.
- Die Einhaltung des Grundsatzes des Datenschutzes bei internen und externen Datenbearbeitungen wird punktuell überprüft. Indikator: Fünf Kontrollen werden durchgeführt.
Mit den drei durchgeführten Kontrollen wurde das Ziel nicht erreicht.
- Öffentliche Organe werden bei Digitalisierungsprojekten effizient beraten. Indikator: 80% aller Stellungnahmen zu Digitalisierungsprojekten werden innerhalb der im Projekt vorgesehenen Fristen eingereicht.
Im Berichtsjahr wurde bei 94 % aller zu Vorabkontrolle eingereichten Projekten fristgerecht eine Rückmeldung gemacht. Das Ziel wurde erreicht.

⁷⁵ Vgl. Ziff. 2.

11. Dank

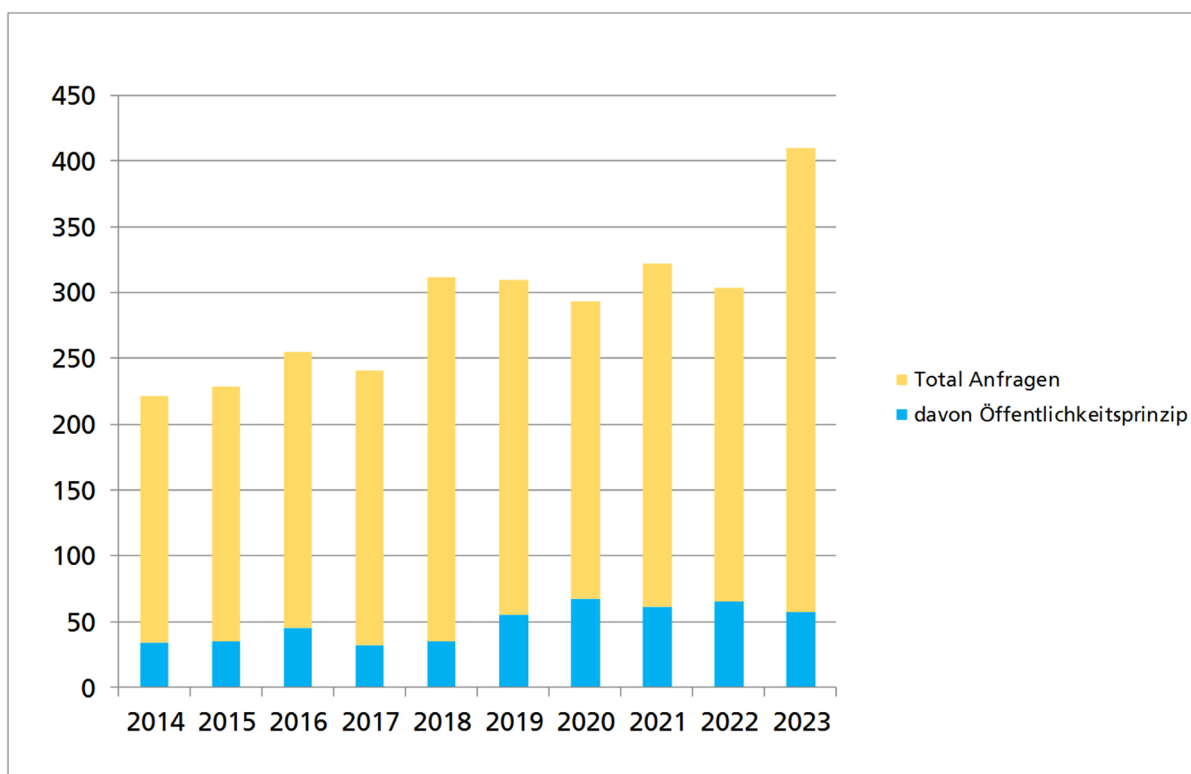
Die Beauftragte berät die Behörden, gibt Impulse und Anregungen für die Umsetzung, stellt kritische Fragen zu geplanten und bestehenden Abläufen, rät zu Verhaltensänderungen und erlässt, wenn erforderlich, Aufsichtsmaßnahmen. Letztlich sind es aber die Führungsverantwortlichen und die Mitarbeitenden der Behörden, die in ihrer täglichen Arbeit den Grundsatz der Transparenz umsetzen und die Vorgaben des Datenschutzes einhalten. Ihnen allen sei an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen.

12. Statistische Auswertungen

Nachfolgend werden statistische Auswertungen zur Beratungstätigkeit, zu den Vorabkontrollen und den Schlichtungsverfahren aufgeführt. Für die anderen Tätigkeiten machen graphische Übersichten wenig Sinn, weil die entsprechenden Geschäftszahlen zu klein sind. Die Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder wird unter Ziff. 12.4 ausgewiesen.

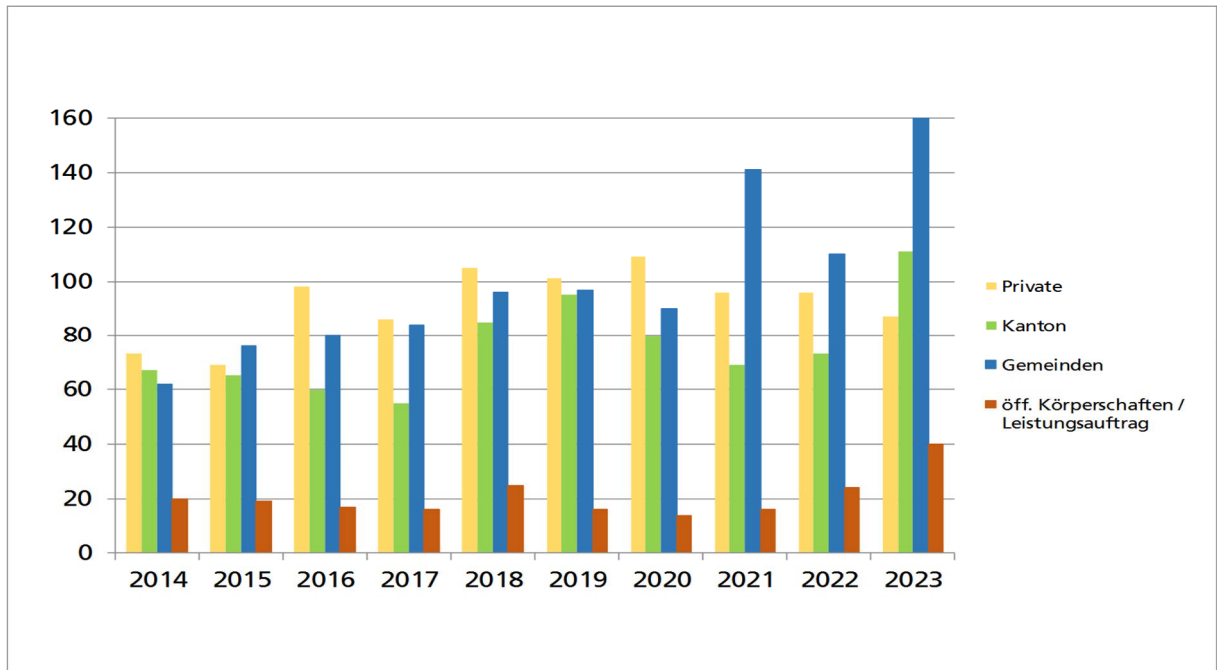
12.1 Beratung

12.1.1 Zahl der Anfragen



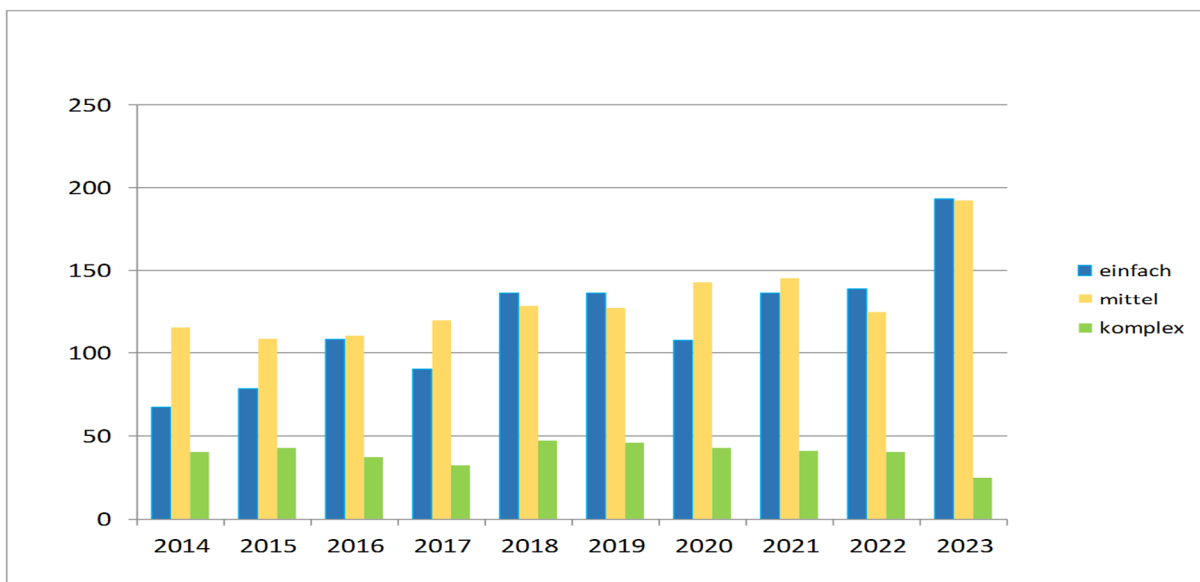
Im Berichtsjahr wurden total 410 Anfragen beantwortet (303 Anfragen im Vorjahr). 57 Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (65 im Vorjahr). Diese Statistik dokumentiert die Beratungstätigkeit gemäss § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

12.1.2 Anfragen gegliedert nach Anfragenden



Diese Statistik gliedert die Beratungstätigkeit nach der Herkunft der Anfrage. 87 Anfragen wurden von Bürgerinnen und Bürgern, 323 von Behörden gestellt. Etwa ein Fünftel aller Anfragen stammten somit von Bürgerinnen und Bürgern.

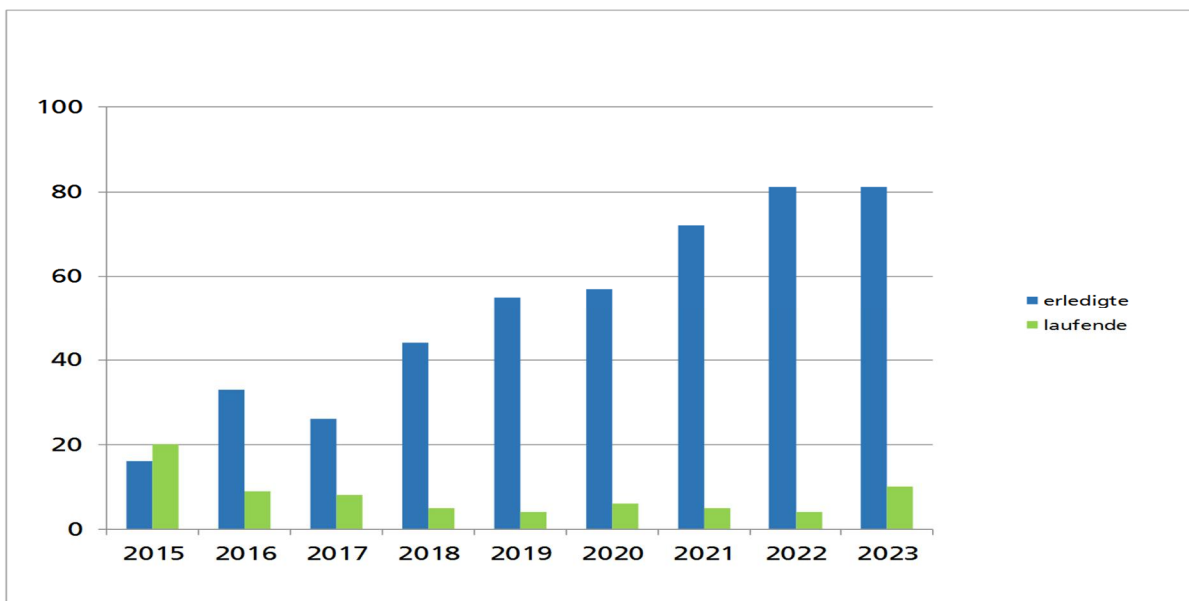
12.1.3 Anfragen gegliedert nach Komplexität



Bei den unter Ziff. 12.1.1 ausgewiesenen Anfragen kann es sich sowohl um einfache Routineanfragen handeln, welche in kurzer Zeit erledigt werden können, als auch um komplexe Geschäfte oder Grundsatzfragen, welche einen grösseren Erledigungsaufwand erfordern. Deshalb werden die Anfragen in dieser Grafik in drei Kategorien ausgewiesen. Unter «einfache Anfragen» werden die Anfragen erfasst, welche innerhalb einer Stunde erledigt werden können. Als «komplexe Anfragen» werden die Anfragen verbucht, deren Erledigung mehr als einen Tag benötigen.

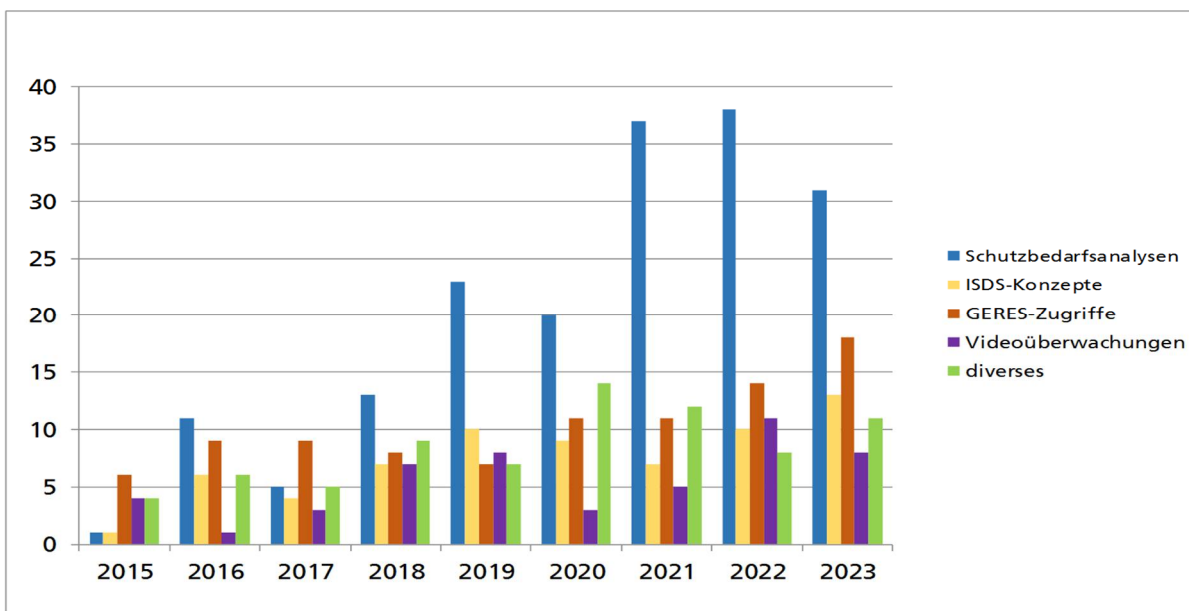
12.2 Vorabkontrollen / Begleitung von Projekten

12.2.1 Zahl der Vorabkontrollen / Begleitung von Projekten



2023 wurden 81 (Vorjahr 81) Vorabkontrollen und Begleitungen von Projekten abgeschlossen. 10 (Vorjahr 4) waren Ende Jahr noch in Bearbeitung.

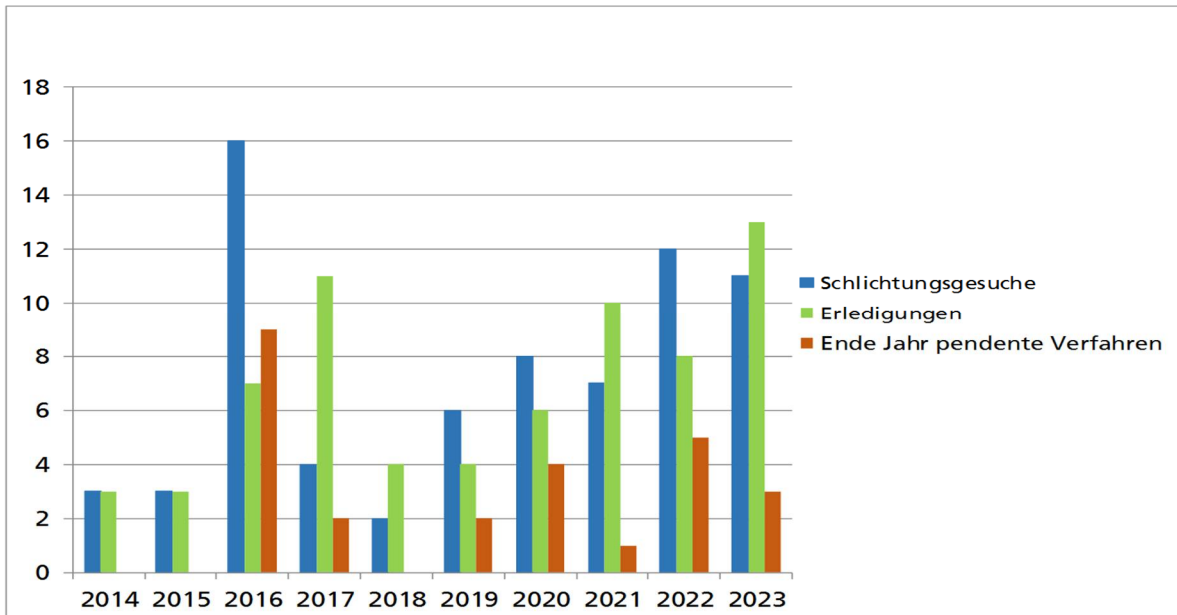
12.2.2 Vorabkontrollen / Begleitung von Projekten, gegliedert nach Art



Diese Grafik zeigt die im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorabkontrollen und Projekte, welche von der Beauftragten begleitet wurden, aufgeteilt nach einzelnen Kategorien. 2023 nahm die Beauftragte zu 31 Schutzbedarfsanalysen, 13 ISDS-Konzepten, 18 GERES-Zugriffen, 8 Videoüberwachungen und zu 11 weiteren Projekten Stellung, wobei die Prüfung teilweise summarisch erfolgte.

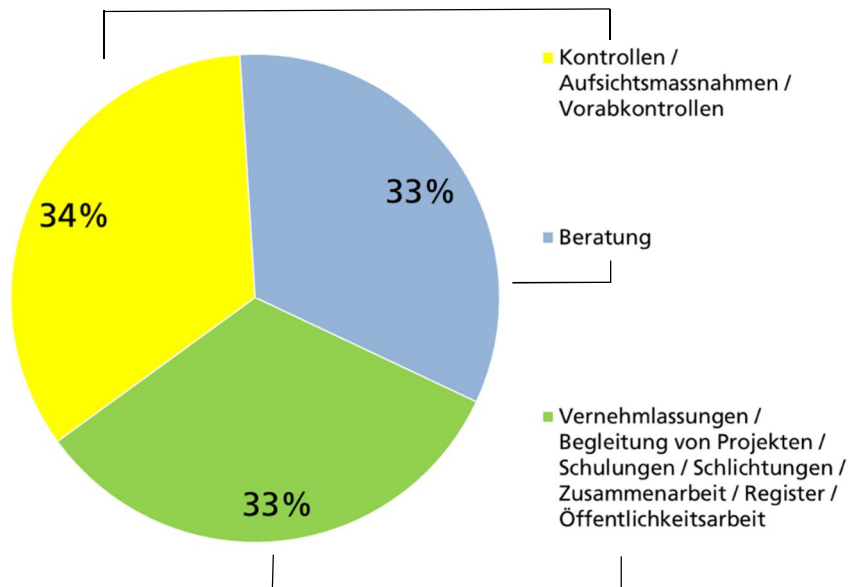
12.3 Schlichtungsverfahren

12.3.1 Zahl der Schlichtungsverfahren



Im Berichtsjahr wurden 11 (Vorjahr 12) Schlichtungsgesuche eingereicht. 13 (Vorjahr 8) Verfahren konnten erledigt werden. 3 Verfahren war Ende Jahr pendent (im Vorjahr waren es 5 Verfahren). Es wurden 3 Empfehlung erlassen.

12.4 Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Aufgaben



Die Beauftragte betreibt bewusst keinen grossen Erfassungsaufwand, um die Verteilung der Arbeitszeit detailliert auswerten zu können. Die obige Grafik basiert auf einer auf die Geschäftskontrolle gestützten Einschätzung und beinhaltet eine gewisse Unschärfe. In Bezug auf die Hauptaussage, wie die Ressourcen grundsätzlich eingesetzt werden, ist sie aber hinreichend aussagekräftig.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (Kanton Solothurn)
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz des Bundes, SR 152.3
Bst.	Buchstabe
BGer	Bundesgericht
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1
DSV	Verordnung über den Datenschutz, SR 235.11
E.	Erwägung
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
ICT	englische Abkürzung für Information and Communication Technology (Informations- und Kommunikationstechnologie)
InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz (Kanton Solothurn), BGS 114.1
InfoDV	Informations- und Datenschutzverordnung (Kanton Solothurn), BGS 114.2
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz (Abkürzung HERMES-Projektmethode)
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KV	Kantonsverfassung, BGS 111.1
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
Nr.	Nummer
privatim	privatim, Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
sog.	sogenannt
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
RRB	Regierungsratsbeschluss
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer

Der Bericht wurde verfasst, redigiert und gestaltet von:

Judith Petermann Büttler

Julian Powell

Sonja Frei

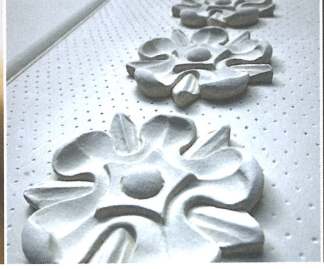
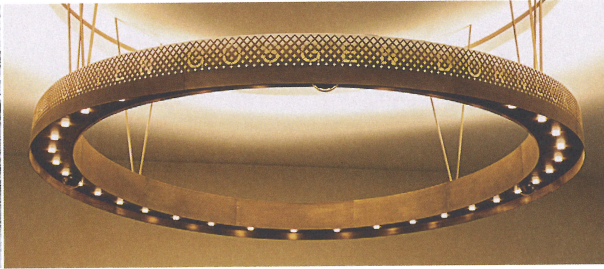
Mario Wetzel

Alexandra Häfliger

Die Gesamtverantwortung liegt bei :

Judith Petermann Büttler, Beauftragte für Information und Datenschutz

Biberen Köll
Chwil Eggenriet
Gretzenbach Dür
Egerkingen Kappel Balsthal
Wiederbuchsiten Oensingen
Littenen Oberdorf Riedholz
Mühorn Zuchwil Subingen
Lohn-Ammannsegg
Kofen Tscheppach Bibern
Bliezwil Schnottwil Messen



**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
datenschutz.so.ch

Juni 2024

